

Wahlordnung

des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V.

Wahlen werden entsprechend § 8 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V. durchgeführt.

1. Vorbereitungen:

Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahl. Dazu gehören:

- 1.1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen**
- 1.2. Einholen der Einverständniserklärungen**
- 1.3. Vorbereiten der Stimmzettel**

2. Vorschlagsrecht:

Ein Vorschlagsrecht haben:

- 2.1. der Verbandsvorsitzende**
- 2.2. der Verbandsvorstand einschließlich der Beisitzer**
- 2.3. die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs.1 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes**

3. Termine und Fristen

- 3.1. Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einzureichen.**
- 3.2. Wahlvorschläge müssen 6 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.**
- 3.3. Mit der Einladung (§ 7 Abs. 3 der Satzung KfV) werden die Vorschläge mit Namen und Angabe der Feuerwehr bekannt gegeben.**

4. Wahlausschuss:

- 4.1. Die Durchführung der Wahl ist die Aufgabe des Wahlausschusses**
- 4.2. Die Verbandsausschusssitzung bzw. Delegiertenversammlung bestellt fristgemäß einen Wahlausschuss.**
- 4.3. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus**
 - 4.3.1. dem Leiter des Wahlausschusses (Wahlleiter)**
 - 4.3.2. zwei weiteren Mitgliedern**
- 4.4. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die Wahl kandidieren.**
- 4.5. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig.**
- 4.6. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Dieses wird vom Wahlleiter bekannt gegeben.**

(2)

5. Wahlverfahren:

- 5.1. Alle Wahlen finden nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen statt. Gewählt wird in getrennten und geheimen Wahlgängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.**
- 5.2. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 7 Abs.6 der Satzung des KFV**
- 5.3. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters des KFV hat jeder Delegierte eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmen, so treten die zwei Kandidaten mit dem meisten abgegebenen gültigen Stimmen in einem zweiten Wahlgang an. In diesem ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.**
- 5.4. Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des KFV hat jeder Delegierter vier Stimmen. Gewählt sind die vier Kandidaten, welche jeweils die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.**
- 5.5. Die Gewählten sind zu fragen, ob Sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl ist vom Wahlleiter zu bestätigen.**
- 5.6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Wahlleiter zu bestätigen ist.**

Die Wahlordnung wurde zur Verbandsdelegiertenversammlung am 13.05.11 beschlossen und bestätigt.